

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 8

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

Telefon: 040/42843 2553

Telefax: 040/ 42843 3935

fristwahrendes Telefax:

040/ 42843 4318 o. -19

Konto für Vorschusszahlungen:

Justizkasse Hamburg

Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00

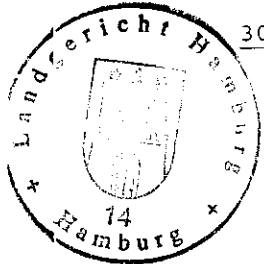
Konto: 200 015 01

(Gz. der Sache bitte angeben)

Landgerichtsvollzieher

17. DEZ 2008

DR II Nr. 277 / 08

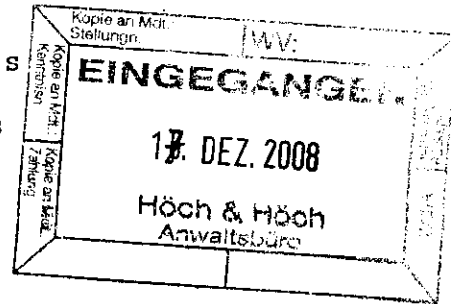


308 O 645/08

B E S C H L U S S

vom 15.12.2008

In der Sache



Schertz Bergmann Rechtsanwälte GbR,
vertreten durch die Rechtsanwälte
Dr. Christian Schertz und Simon Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Höch pp.,
Chausseestraße 105, 10115 Berlin,
Gz.: 394/08,

gegen

Rolf Schälke,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -



Beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8, durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rachow
die Richterin am Landgericht Dr. Kohls
den Richter am Landgericht Dr. Tolkmitt

- i. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre), aufgegeben, es zu unterlassen, den folgenden Text

Dr. Christian Schertz

Dr. Christian Schertz, Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und München, Referendariat in Berlin und New York. 1991 - 1993 in der Rechtsabteilung und in der Intendanz von RIAS Berlin. Sodann wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht an der Humboldt-Universität Berlin.

Promotion im Jahr 1996 zu Fragen der kommerziellen Auswertung von Persönlichkeitsrechten (Merchandising). 1995 - 1999 Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der HU Berlin für Presse- und Medienrecht. Seit Oktober 2000 Lehrbeauftragter an der Hochschule für Film und Fernsehen in Potsdam- Babelsberg für Medienrecht. Seit 2002 Lehrbeauftragter an der Electronic Media School, Potsdam, sowie 2004 und 2006 auch Lehrbeauftragter für Medienrecht an der Freien Universität Berlin. Seit 2008 ist Dr. Schertz zudem Lehrbeauftragter für Medienrecht am Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbsrecht und Medienrecht der Technischen Universität Dresden sowie auswärtiges wissenschaftliches Mitglied der Forschungsstelle Neue Medien des Instituts.

Ab 1994 Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Presse-, Urheber- und Medienrechts in Hamburg in der Kanzlei Senft, Kersten, Voss-Andrae & Schwenn, von 1997 bis Ende 2004 bei der Anwaltssozietät Hertin, Berlin (1999 bis 2004 als Partner). 2005 gründete er gemeinsam mit Simon Bergmann die eigene Kanzlei Schertz Bergmann.

Er betreut zahlreiche Unternehmen, Verlage und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens im Bereich des Presse- und Persönlichkeitsrechts. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die gesamte Bandbreite des Entertainment-Law, etwa die Verhandlung umfangreicher Künstler-, Werbe- und Verlagsverträge.

Dr. Schertz ist weiterhin Herausgeber, Autor und Co-Autor zahlreicher Fachbücher auf dem Gebiet des Medienrechts und veröffentlicht regelmäßig hierzu auch Aufsätze in einschlägigen Fachzeitschriften (ZUM, AfP, GRUR). Er ist Mitglied und Referent des Deutschen Medienrechtstages (DMRT) und der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR). Er ist stellvertretender Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für Urheber- und Medienrecht bei der Rechtsanwaltskammer in Berlin, nebenamtliches Mitglied des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) und Mitglied des Kuratoriums des Institutes für Medien- und Kommunikationspolitik in Berlin.

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2004/2005 nennt Dr. Schertz in der Rubrik "Führende Namen" sowohl für den Bereich Presse/Verlage als auch für den Bereich Musikrecht.



Dr. Schertz ist im internationalen Nachschlagewerk "The LEGAL 500 series" als "highly experienced" für den Bereich "press and entertainment law" genannt.

zu vervielfältigen und/oder im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder vervielfältigen zu lassen und oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie unter der URL www.buskeismus.de/schertz/nicht_allles_stimmt.htm geschehen.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner nach einem Streitwert von € 7.500,00.

Gründe

1. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Unterlassung des im Beschlusstenor unter Ziffer I. genannten Handelns gemäß § 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 16, 19a UrhG dargelegt und glaubhaft gemacht.

a) Der streitgegenständliche Text genießt als Sprachwerk urheberrechtlichen Schutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG.

b) Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Das ist mit eidesstattlicher Versicherung des Rechtsanwalts Dr. Schertz vom 11.12.2008 glaubhaft gemacht worden. Danach ist, was auch nahe liegt, Rechtsanwalt Dr. Schertz der Urheber des Textes, und danach hat er der Antragstellerin die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Text übertragen.

c) Der Text war im Internetauftritt unter der URL www.buskeismus.de/schertz/nicht_alles_stimmt.htm aufrufbar. Das stellt ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG dar. Die zuvor nötige Einstellung des Textes in den Internetauftritt setzt jedenfalls einen Kopiervorgang voraus. Das ist ein Vervielfältigen im Sinne des § 16 UrhG.

d) Diese Nutzungshandlungen waren widerrechtlich. Denn Rechte dazu hat die Antragstellerin nicht eingeräumt.

e) Der Antragsgegner haftet für die widerrechtlichen Nutzungshandlungen. Er ist Inhaber der Domain buskeismus.de, er ist nach dem Impressum für die Inhalte des Internetauftritts verantwortlich, und er hat den Text, im Rahmen dessen der streitgegenständliche Lebenslauf dargestellt wird „Zusammengestellt“.

f) Die widerrechtlichen Nutzungen begründen die Vermutung, dass es zu einer wiederholten Verletzung kommen kann. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Entfernung des Ausschnitts aus dem Internetauftritt die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Schrickler/Wild, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rz. 42), wie sie erfolglos verlangt worden ist.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach §§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Rachow

Dr. Kohls

Dr. Tolkmitt



(L.S.) Ausgefertigt:

Becke, JAe

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

